

## Die wichtigsten Definitionen zur Klausurvorbereitung – GS 2.1 Staatsrecht

THEMA	ZU DEFINIERENDER BEGRIFF	DEFINITION / BESCHREIBUNG		
<b>Allgemeine Grundrechtslehren</b>				
Grundlagen	<b>Grundrechte</b>	Grundrechte sind grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte, die die Individuen gegenüber dem Staat haben (subjektiv-öffentliche Rechte), diese sind unveräußerlich, dauerhaft und einklagbar. Die Grundrechte sind in Artikel 1 – 19 des Grundgesetzes verbürgt.		
Grundlagen	<b>Grundrechtsgleiche Rechte</b>	Grundrechtsgleiche Rechte sind alle subjektiven Rechtspositionen, die nicht im Grundrechtsteil 1 genannt sind und daher dem Namen nach keine Grundrechte sind. Jedoch ist gegen deren Verletzung die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht statthaft. Sie sind in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgeführt, z.B. Wahlrecht, Verfahrensrechte bei Freiheitsentziehung, Folterverbot.		
Grundlagen	<b>Jedermann-Grundrecht</b>	So genannte Jedermanns-Grundrechte sehen keinerlei Einschränkung des persönlichen Schutzbereichs vor, sie stehen allen Personen zu; auf sie kann sich daher jeder Mensch berufen. Beispiele: Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und S. 2, Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art 3. Abs. 1.		
Grundlagen	<b>Deutschengrundrecht</b>	Diese Grundrechte stehen nur Deutschen zu. Der Begriff der Deutschen ist in Art. 116 Abs. 1 GG definiert. Beispiele: Art. 8 (Versammlungsfreiheit) und Art. 11 (Freizügigkeit).		
Grundlagen	<b>Staatsfundamentalnorm</b>	Die <b>Staatsfundamentalnorm</b> bezieht sich auf Artikel 20 GG und beschreibt die Verfassungsprinzipien der BRD: Republik (Art. 20 I); Demokratie (Art. 20 I und II); Sozialstaat (Art. 20 I); Bundesstaat (Art. 20 I); Rechtsstaat (Art. 20 II 2, III, Art. 1 III).		
Grundlagen	<b>Volkssouveränität</b>	Zentralnorm: Art. 20 II 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Volkssouveränität bedeutet, dass das Volk Träger der Staatsgewalt ist. Art. 20 II 2 GG: „Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen (...) ausgeübt.“		
Grundlagen	<b>Doppelfunktion der Grundrechte</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           1) subjektiv-rechtliche Funktion            - Grundrechte enthalten eine konkrete Begünstigung des Einzelnen         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">           2) objektiv-rechtliche Funktion            - Die Grundrechte (vor allem die Freiheitsrechte) enthalten objektive Ge-         </td> </tr> </table>	1) subjektiv-rechtliche Funktion - Grundrechte enthalten eine konkrete Begünstigung des Einzelnen	2) objektiv-rechtliche Funktion - Die Grundrechte (vor allem die Freiheitsrechte) enthalten objektive Ge-
1) subjektiv-rechtliche Funktion - Grundrechte enthalten eine konkrete Begünstigung des Einzelnen	2) objektiv-rechtliche Funktion - Die Grundrechte (vor allem die Freiheitsrechte) enthalten objektive Ge-			

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Funktion der Grundrechte zeigt sich allgemein, oft am Wortlaut eines Grundrechtes: "Recht auf" (Art.2 Abs.1 GG) oder als "Recht" (Art. 5 Abs. 1 GG)</li> <li>- Je nach ihrer rechtlichen Wirkung zugunsten ihres Schutzguts werden die Grundrechte in Freiheitsrechte, Leistungsrechte und Abwehrrechte unterteilt</li> </ul>	<p>währleistungen, die den Staat d.h. unabhängig vom Einzelnen binden und in der Regel durch den Gesetzgeber zu konkretisieren sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundrechte spiegeln objektive Wertentscheidungen des Grundgesetzes wieder, die Einfluss auf die gesamte Rechtsordnung haben,</li> <li>- z.B. Schutzpflichten des Staates (Art. 2 Abs. 2 GG)</li> </ul>
Grundlagen	<b>Übermaßverbot</b>	<p>Das Übermaßverbot ist ein wesentliches Element des Staat-Bürger-Verhältnisses, insbesondere des Grundrechtsschutzes. Es gilt als allgemeine rechtsstaatliche Grundregel für staatliches Handeln (Art. 20 III). Prüfung bei den Schranken-Schranken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Legitimes polizeiliches Ziel</li> <li>- Geeignetheit des Mittels</li> <li>- Erforderlichkeit des Mittels</li> <li>- Angemessenheit des Mittels</li> </ul>	
Grundlagen	<b>Wesentlichkeitstheorie</b>	<p>Wesentliche Entscheidungen können nach der Wesentlichkeitstheorie nur vom Parlament getroffen werden. Je wesentlicher ein Eingriff den Schutzbereich eines Grundrechts einschränkt, desto eher ist zu fordern, dass die Ermächtigung für den Eingriff nicht der Verwaltung überlassen wird, sondern die Ermächtigungsgrundlage in Form eines förmlichen Gesetzes besteht.</p>	
Grundlagen	<b>Vorrang des Gesetzes</b>	<p>Kein Handeln gegen das Gesetz. Das Handeln der vollziehenden Gewalt (Verwaltung) darf nie gegen geltende Gesetze verstoßen. Der Vorrang des Gesetzes wird aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet.</p>	
Grundlagen	<b>Vorbehalt des Gesetzes</b>	<p>Jedes Verwaltungshandeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Kein Verwaltungshandeln ohne Gesetz). Der Vorbehalt des Gesetzes wird aus Art. 20 III GG abgeleitet.</p>	
Grundlagen	<b>Eingriff</b>	<p>Jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.</p>	
Grundlagen	<b>Grundrechtsverzicht</b>	<p>Ein Grundrechtsverzicht ist wirksam, wenn der Betroffene die Beeinträchtigung des Grundrechts genehmigt hat.</p>	

		<p>Dies muss konkret, deutlich erkennbar, für den Betroffenen überschaubar, freiwillig und frei von Täuschung/Druck und Willensmängeln sein.</p> <p>Des Weiteren setzt dies die grundsätzliche Verzichtbarkeit des Grundrechtsschutzes voraus. Auf Art. 1 Abs. 1 GG (Würde „unantastbar“) <u>nicht</u> verzichtet werden.</p> <p>Bei wirksamem Grundrechtsverzicht liegt kein Eingriff vor.</p>
Grundlagen	<b>Verfassungsunmittelbare Schranke</b>	<p>Das Grundrecht selber enthält unmittelbar und ausdrücklich eine Begrenzung. Beispiele: Art. 2 I; Art. 13 VII Hs. 1 GG lässt die Beschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr der einer Lebensgefahr für einzelne Personen“ zu.</p>
Grundlagen	<b>Verfassungsimmanente Schranke</b>	<p>Bei diesen Schranken ist das Grundrecht scheinbar vorbehaltlos gewährleistet. Der Schutzbereich dieser Grundrechte findet seine Grenze im kollidierenden Verfassungsrecht, das heißt in den Grundrechten Dritter oder in anderen wichtigen Verfassungsgütern.</p> <p>Beispiel: Art 4 GG. Nach Wortlaut: "Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet". Diese kann jedoch zum Beispiel durch die Menschenwürde eingeschränkt werden, sodass Menschenwürde verletzende Praktiken nicht durch Artikel 4 GG geschützt werden.</p>
Grundlagen	<b>Einfacher Gesetzesvorbehalt</b>	<p>Liegt vor, wenn ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Beim einfachen Gesetzesvorbehalt werden keine besonderen Anforderungen an das einschränkende Gesetz gestellt. Ein einfacher Gesetzesvorbehalt kann durch den Wortlaut des Gesetzes erkannt werden.</p> <p>Beispiel: Art. 8 Abs. 2 GG: "Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht <u>durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.</u>"</p>
Grundlagen	<b>Qualifizierter Gesetzesvorbehalt</b>	<p>Ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt liegt vor, wenn ein Grundrecht an das einschränkende Gesetz besondere Anforderungen stellt. Beispiele: Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104; Art. 11 II; Art. 13 II-V GG.</p>
Grundlagen	<b>Schrankentrias</b>	<p>Schrankentrias ist die Bezeichnung für drei rechtliche Schranken, die das GG für das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit sowohl für die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I), als auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ( Art.2 I i.V.m. Art. 1 I) setzt. Die drei Schranken sind: die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer und das Sittengesetz. Einer Schrankentrias unterliegen auch die in Art.5 I GG genannten Grundrechte.</p>
Grundlagen	<b>Parlamentarvorbehalt</b>	<p>Der Parlamentarvorbehalt bedingt, dass alle Entscheidungen, die von substantiellem Gewicht für das Gemeinwesen sind, eine direkte parlamentarische Zustimmung brauchen und nicht der Entscheidungsmacht anderer Organe der Staatsgewalt anvertraut werden dürfen.</p>

Grundlagen	<b>Formelles Gesetz</b>	Formelle Gesetze beziehen sich auf das Verfahren und werden vom Parlament beschlossen. Sie sind regelmäßig zugleich materielle Gesetze. Beispiele: PolG NRW, StPO.
Grundlagen	<b>Materielles Gesetz</b>	Ein materielles Gesetz ist inhaltsbezogen. Ein solches Gesetz liegt vor, wenn eine rechtliche Regelung eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regelt und sie für eine unbestimmte Vielzahl von Personen gilt.
Grundlagen	<b>Verbot des Einzelfallgesetzes</b>	Das Einzelfallgesetz ist ein Gesetz, dessen Gültigkeit auf einen Einzelfall beschränkt ist. Ein solches Gesetz betrifft also einen konkreten Fall oder einen ganz bestimmten Adressaten. Art.19 I S.1 GG verbietet Grundrechtseinschränkungen durch ein Einzelfallgesetz.
Grundlagen	<b>Zitiergebot</b>	Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG Grundsatz: Das grundrechtseinschränkende Gesetz muss den eingeschränkten GG-Artikel nennen. Dies hat eine Klarstellungsfunktion – wer sich auf eine gesetzliche Vorschrift bezieht, soll sogleich wissen, in welche Grundrechte die jeweilige Norm eingreifen darf.
Grundlagen	<b>Wesensgehaltsgarantie</b>	Das in Art. 19 Abs. 2 GG dem Gesetzgeber auferlegte Verbot, ein Grundrecht »in seinem Wesensgehalt« anzutasten. Grundrechte gelten nicht uneingeschränkt, sondern können aus Gemeinwohlgründen, besonders zur Gewährleistung eines gesellschaftsverträglichen Freiheitsgebrauchs, gesetzlich beschränkt werden; die Wesensgehaltsgarantie setzt dem grundrechtsbeschränkenden Gesetzgeber seinerseits eine Grenze. Es ist umstritten, ob der Wesensgehalt eines Grundrechts absolut oder relativ, dh auf den Einzelfall bezogen bestimmt werden muss.
Grundlagen	<b>Bestimmtheitsgrundsatz</b>	Der Bestimmtheitsgrundsatz im Staatsrecht besagt, dass der Bürger erkennen muss, welche Rechtsfolgen sich aus seinem Verhalten ergeben können. Die staatliche Reaktion auf sein Handeln muss also voraussehbar sein, der Bürger muss erkennen, welcher Eingriff durch Gesetz, die Maßnahme eines Gerichts oder der Verwaltung zugelassen oder vorgenommen wird.
<b>Art. 1 Abs. 1</b>		
Menschenwürde	<b>Menschenwürde</b>	Unter Menschenwürde versteht man den Wert und Achtungsanspruch, der dem Menschen Kraft seines Menschseins zukommt, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen und geistigen Zustand, seinen Leistungen oder sozialem Status.
Menschenwürde	<b>Objektformel</b>	Das BVerfG hat die Objektformel entwickelt, um zu definieren, wann ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Mensch zu einem bloßen Objekt des Staates gemacht wird, zu einem bloßen Mittel, zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird oder der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine

		Subjektqualität (die Qualität, ein selbstbewusster, selbstverantwortlicher, sich selbstentfaltender Mensch zu sein) prinzipiell infrage stellt.
<b>Art. 2 Abs. 1</b>		
Allgemeine Handlungsfreiheit	<b>Sachlicher Schutzbereich der allg. Handlungsfreiheit</b>	Jegliches menschliches Verhalten; Geschützt wird zu tun und zu lassen, was man will.
Allgemeine Handlungsfreiheit	<b>Subsidiarität der allg. Handlungsfreiheit</b>	Auffanggrundrecht, das alle Betätigungen schützt, die nicht in den Schutzbereich anderer Grundrechte fallen. Ist der Schutzbereich eines anderen Grundrechts für das Verhalten eröffnet, tritt Art. 2 I zurück (und ist nicht mehr zu prüfen).
<b>Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1</b>		
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	<b>Sachlicher Schutzbereich des allg. Persönlichkeitsrechts</b>	In sachlicher Hinsicht umfasst der Schutzbereich des Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder Mensch die Möglichkeit zur persönlichen Lebensführung sowie Entwicklung und Wahrung seiner persönlichen Individualität erhalten soll. Das APR kann beschrieben werden als Recht, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden. Nach der Sphärentheorie teilt sich das APR in drei Sphären auf. In die Intimsphäre, deren Kernbereich privater Lebensgestaltung unbeschränkt gewährt wird, die Privatsphäre und die Sozialsphäre. Je näher ein staatlicher Eingriff an den Kernbereich heranrückt, desto strengere Anforderungen sind an die Verhältnismäßigkeit eines einschränkenden Gesetzes und an dessen Umsetzung zu stellen.
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	<b>Recht auf informationelle Selbstbestimmung</b>	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eine Fallgruppe des APR, ist im Recht Deutschlands das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht durch das Volkszählungsurteil entwickelt und steht nicht ausdrücklich im GG. Der Begriff „Daten“ ist weit zu verstehen. Er umfasst persönliche Lebenssachverhalte. Da durch die Verknüpfung erhobener Daten durch die Mittel elektronischer Datenverarbeitung die Erstellung umfangreicher Personogramme möglich wird, ist bei jedem Eingriff in das RIS ein strenger Maßstab bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anzulegen.
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	<b>Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme</b>	Als eine besondere Ausprägung des APR entwickelte das BVerfG 2008 dieses „Computergrundrecht“. Das Computergrundrecht dient vornehmlich dem Schutz von persönlichen Daten, die in informationstechnischen Systemen gespeichert oder verarbeitet werden. Es schützt auch

		die Integrität des Systems, z.B. bei Manipulation von Daten. Ein weiteres in den Schutzbereich fallendes Beispiel ist der Zugriff auf das System, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können.
<b>Art. 2 Abs. 2 S. 1</b>		
Recht auf Leben	<b>Sachlicher Schutzbereich des Rechts auf Leben</b>	Der sachliche Schutzbereich des Art.2 II 1 GG schützt die körperliche Existenz bis zum Tod. Leben beginnt 14 Tage nach der Nidation und endet mit dem Hirntod.
Recht auf körperliche Unversehrtheit	<b>Sachlicher Schutzbereich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit</b>	Körperliche Unversehrtheit meint die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne. Geschützt ist damit vor allem die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden, aber auch die körperliche Integrität, also den Körper so zu belassen, wie er ist. Schließlich schützt es – über den Gesetzeswortlaut hinaus – auch die Gesundheit im psychisch-seelischen Sinne.
Recht auf Leben	<b>Eingriff in das Recht auf Leben</b>	Jedes staatliche Verhalten, das zum Tod eines Menschen führt, ist ein Eingriff. Egal, ob der Tod gewollt oder ungewollt ist. Auch durch Unterlassen zu bejahen, wenn eine staatliche Schutzpflicht bestand. Wichtig ist, dass der Eingriff nicht erst bei der Einwirkung auf das Leben, sondern bereits bei dessen Gefährdung ansetzt.
Recht auf körperliche Unversehrtheit	<b>Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit</b>	Jedes staatliche Handeln, das die Gesundheit schädigt oder gefährdet oder zu Schmerzen führt, stellt einen Eingriff dar. Schmerzzufügung ist also nicht erforderlich. Beispiele: Polizeieinsätze mit unmittelbarem Zwang, Blutprobenentnahme, staatlich angeordnete ärztliche Behandlungen; zwangsweise Veränderung von Haartracht; Unterbringung eines Strafgefangenen mit rauchenden Mitgefangenen. <b>ABER:</b> Ein Eingriff entfällt wenn die betroffene Person dem Eingriff einwilligt z.B. bei Operationen, Impfungen oder Tattoos. Die Einwilligung gilt jedoch nicht bei Schmerzzufügung bei einem polizeilichen Verhör.
<b>Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104</b>		
Freiheit der Person	<b>Sachlicher Schutzbereich der Freiheit der Person</b>	Trotz des weiten Wortlauts schützt die Freiheit der Person nur die körperliche Bewegungsfreiheit. Ausgehend vom Schutzgedanken des Habeas Corpus soll nach der historischen Auslegung nur die Fortbewegungsfreiheit geschützt sein, während die Rechtsprechung des BVerfG auch das Recht schützt, jeden an sich zugänglichen Ort aufzusuchen, dort zu verweilen und ihn wieder verlassen zu können. Für die Auslegung des BVerfG spricht, dass Grundrechte in der Regel weit auszulegen sind. Dagegen spricht, dass es für den Aufenthalt an einem Ort bereits den Schutz des Art. 11 I GG gibt und Abgrenzungen zu Art 2 II S. 2 GG schwierig werden. Außerdem bliebe für das

		Auffanggrundrecht des Art 2 I GG in Fragen körperlicher Aktivität praktisch kein Raum mehr. Allerdings meint auch das BVerfG nicht, dass jede Hinbewegung geschützt sein soll.
Freiheit der Person	<b>Verhältnis von Art. 2 Abs. 2 S. 2 und Art. 104 GG</b>	Auch wenn Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 104 GG aus redaktionellen Gründen an verschiedenen Stellen im Grundgesetz stehen, bilden sie gleichwohl eine Einheit. Danach enthält Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG das Freiheitsrecht, nämlich die Freiheit der Person. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG enthält einen Schrankenvorbehalt, der durch Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG qualifiziert wird. Art. 104 GG ist kein eigenständiges Grundrecht, sondern legt Verfahrensregeln bei Freiheitsbeschränkungen im weiteren Sinne fest.
Freiheit der Person	<b>Freiheitsbeschränkung</b>	Jeder (finale oder relevante faktische) Eingriff in den Schutzbereich der Freiheit der Person ist eine Freiheitsbeschränkung. Ist gegeben bei Eingriffen, die die körperliche Bewegungsfreiheit nur kurzfristig aufheben und nicht Freiheitsentziehungen sind. BVerfG: Freiheitsbeschränkung (+), "wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist."
Freiheit der Person	<b>Freiheitsentziehung</b>	Ob im Einzelfall nicht nur eine Freiheitsbeschränkung, sondern eine Freiheitsentziehung vorliegt, ist daran zu prüfen, ob die Freiheit in jede Richtung aufgehoben ist, dies durch einen besonders gegen Entweichen gesicherten Raum garantiert wird, die Maßnahme eine gewisse Mindestdauer erreicht oder zumindest darauf angelegt ist und schließlich, ob primärer Zweck der Maßnahme das Entziehen der Freiheit ist oder ob dies nur unausweichliche Voraussetzung zur Durchführung einer anderen Maßnahme ist.
Freiheit der Person	<b>Richtervorbehalt</b>	Der Richtervorbehalt ist in Art. 104 II geregelt. Er besagt, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.
Freiheit der Person	<b>Richtervorführung</b>	Geregelt in Art. 104 III. Handelt es sich um eine strafprozessuale Festnahme, ist der Festgenommene dem zuständigen Richter spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages vorzuführen. Dieser hat ihn zu vernehmen, ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Der Richter hat dann entweder einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen, oder den Festgenommenen freizulassen.
Freiheit der Person	<b>Benachrichtigungsgebot</b>	Das Benachrichtigungsgebot ist in Art. 104 IV geregelt. Um sicherzustellen, dass keine verhafteten Personen unauffindbar verschwinden, verlangt Art. 104 IV einen Angehörigen

		oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen, falls eine festgehaltene Person aufgrund richterlicher Entscheidung in Haft bleibt.
Freiheit der Person	<b>Gefahr im Verzug</b>	Bezeichnet eine Sachlage, in der ein Schaden eintreten oder Beweismittel verloren gehen würden, wenn nicht eine Behörde oder eine Person einer anderen Behörde UNMITTELBAR tätig wird. Das heißt, GiV liegt vor, wenn der Erfolg einer Maßnahme durch Abwarten einer richterlichen Entscheidung mindestens erheblich gefährdet ist.
<b>Art. 3</b>		
Gleichheitsrecht	<b>Sachlicher Schutzbereich des Gleichheitsrechts aus Art. 3 Abs. 1</b>	Der sachliche Schutzbereich der Art. 3 Abs.1 umfasst, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer Abstammung, Sprache, Religion, Hautfarbe, Herkunft, Aussehen, vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Art. 3 I enthält einen Verfassungsgrundsatz, der den Einzelnen vor Ungleichbehandlungen seitens des Staates schützt.
<b>Art. 4</b>		
Glaubensfreiheit	<b>Sachlicher Schutzbereich der Glaubensfreiheit</b>	Der sachliche Schutzbereich der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs.1, Abs. 2 umfasst, die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben, zu äußern und entsprechend zu handeln. Kurz gesagt: Die Glaubensfreiheit schützt jedes glaubens- oder weltanschaulich-motivierte Denken, Reden oder Handeln.
Gewissensfreiheit	<b>Sachlicher Schutzbereich der Gewissensfreiheit</b>	Eine Gewissensentscheidung iSd Art 4 I GG ist jede ernstliche sittliche, an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt. Enthält nach h.M. auch das Recht auf Verwirklichung der Gewissensentscheidung.
<b>Art. 10</b>		
Briefgeheimnis	<b>Sachlicher Schutzbereich des Briefgeheimnisses</b>	Das Briefgeheimnis schützt die Vertraulichkeit schriftlicher Mitteilungen. Es schützt den brieflichen Verkehr der Kommunikationspartner untereinander dagegen, dass die öffentliche Gewalt Kenntnis vom Inhalt des Briefes nimmt, der erkennbar eine individuelle schriftliche Mitteilung befördert. In zeitlicher Hinsicht reicht der Schutzbereich vom Verschließen einer Sendung durch den Absender bis zum Öffnen durch den Empfänger bzw. von dem Moment, in dem der Sender den Brief „auf den Weg bringt“ bis zum Erhalt der Briefsendung durch den Adressaten.
Postgeheimnis	<b>Sachlicher Schutzbereich des Postgeheimnisses</b>	Schützt den Übermittlungsvorgang von Postsendungen; es umfasst alle postalisch übermittelten Sendungen. Dazu gehören z.B. alle Briefe, Pakete, Päckchen, offene Warenproben, Infopost, E-Mails, Telefaxe. Bei postalisch beförderten Sendungen mit erkennbar individuellen schriftlichen Mitteilungen deckt sich der Schutz durch das Postgeheimnis mit dem Schutz durch das Briefgeheimnis.

		Geschützt sind allerdings nur körperliche Gegenstände, kein Datenverkehr.
Fernmeldegeheimnis	<b>Sachlicher Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses</b>	Das Fernmeldegeheimnis gewährleistet Schutz vor staatlichen Eingriffen bei der unkörperlichen Übermittlung von Mitteilungen mit Hilfe des Fernmeldeverkehrs (Telekommunikation). Es hat das Brief- und Postgeheimnis in seiner Bedeutung weit überholt. Fernmeldeverkehr ist die Übertragung erkennbar individueller Mitteilungen, unabhängig davon, in welcher Form sie zum Ausdruck kommen (z.B. Sprache, Bild, Ton, Zeichen), mittels elektrischer, elektromagnetischer, optischer, funktechnischer, analoger oder digitaler Signale. Zu den klassischen Übertragungsformen gehört vor allem der Telefonverkehr; zu den modernen Übertragungsformen zählt z.B. der Mobilfunk.
<b>Art. 11</b>		
Recht auf Freizügigkeit	<b>Sachlicher Schutzbereich des Rechts auf Freizügigkeit</b>	Das Recht auf Freizügigkeit gewährleistet, sich an jedem Ort in Deutschland Wohnsitz und Aufenthalt zu nehmen.
Recht auf Freizügigkeit	<b>Wohnsitz nehmen</b>	Unter dem Begriff <i>Wohnsitz</i> ist die ständige Niederlassung mit dem Willen, nicht nur vorübergehend zu bleiben, sondern den Ort zum Mittelpunkt des Lebens zu machen, zu verstehen. Diese ständige Niederlassung ist allerdings nicht auf einen Ort beschränkt, sondern kann vielmehr an mehreren Orten bestehen (siehe § 7 BGB).
Recht auf Freizügigkeit	<b>Aufenthalt nehmen</b>	Aufenthalt nehmen bedeutet, an einem bestimmten Ort eine bestimmte Zeit zu verweilen. Nach der herrschenden Meinung dient das Erfordernis einer Übernachtung als Orientierungspunkt, insbesondere zum Schutzbereich des Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG.
<b>Art. 13</b>		
Unverletzlichkeit der Wohnung	<b>Sachlicher Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung</b>	In den sachlichen Schutzbereich der Wohnung fallen alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind. Dazu gehören neben der Wohnung im engeren Sinne also auch Nebenräume wie Keller, abgeschlossene Höfe sowie Gast- und Hotelzimmer, Wohnboote, Vereinshäuser und Clubräume.
Unverletzlichkeit der Wohnung	<b>Wohnung</b>	Unter einer Wohnung versteht man Räume, die der Öffentlichkeit, beziehungsweise der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Begrenzung entzogen sind und zur Stätte des privaten Lebens und Wirkens bestimmt sind. Wohnungen im engeren Sinne; zur Wohnung gehörende Nebenräume wie Hof, Keller und Böden, Balkone, Garagen, Terrassen etc.; Hotelzimmer; Krankenzimmer; Vereins- und Clubheime; Wohnmobile; Hausboote; nach überwiegender Auffassung auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume; nicht jedoch PKWs, Telefonzellen, Hafträume, Besucherräume der JVA.

Unverletzlichkeit der Wohnung	<b>Durchsuchung</b>	Unter einer Durchsuchung i.S.d. Art. 13 II versteht man eine zielgerichtete Suche durch Staatsorgane nach Sachen oder Personen oder zur Ermittlung eines Sachverhaltes, um etwas aufzufinden, was der Inhaber der Wohnung nicht freiwillig offenlegen oder herausgeben will.
Unverletzlichkeit der Wohnung	<b>Einsatz technischer Mittel</b>	Es gibt verschiedene Arten des Lauschangriffs in Art. 13 Abs. 3-5 GG Abs. 3: technische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung (akustisch) Abs. 4: präventive Überwachung (akustisch und optisch) Abs. 5: Überwachung zur Eigensicherung (akustisch und optisch) Mittel dafür sind z.B. Infrarotkamera, Videokamera, Richtmikrofon, Abhörvorrichtungen und Aufzeichnungsgeräte.
Unverletzlichkeit der Wohnung	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	Nach Art. 13 Abs. 7 keine technische Überwachung sondern Maßnahmen wie z.B. Betreten, Besichtigen, Verweilen.
<b>Art. 14</b>		
Recht auf Eigentum	<b>Eigentum gemäß Art. 14 GG</b>	Der Begriff des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG umfasst alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Art zugeordnet sind, dass dieser die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.
Recht auf Eigentum	<b>Inhalts- und Schrankenbestimmung</b>	Eine Inhalts- drei und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 I 2 ist jede gesetzliche Regelung des Eigentums, die keine Enteignung ist. Es handelt sich dabei um generell und abstrakt festgelegte Rechte und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum zu verstehen sind. Die für die Polizeipraxis wichtigsten Eingriffsmaßnahmen stellen ISB dar, keine Enteignungen.
Recht auf Eigentum	<b>Sozialpflicht</b>	In der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland wird das Eigentum nach Artikel 14 GG gewährleistet und grundsätzlich geschützt. Das Grundgesetz betont jedoch ausdrücklich in Artikel 14 II GG die Sozialbindung des Eigentums, indem Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch gleichzeitig dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.
Recht auf Eigentum	<b>Enteignung</b>	Eine Enteignung liegt vor, wenn der Staat einem Grundrechtsträger zielgerichtet eine bestehende Eigentumsposition entzieht. Die Schranke für eine Enteignung richtet sich nach Art. 14 III GG. So ist eine Enteignung nach Art. 14 III GG nur gerechtfertigt, wenn sie zum

		Wohle der Allgemeinheit erfolgt und durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung für den betroffenen Eigentümer regelt.
--	--	---